

Verordnung

vom 24. Januar 2006

Inkrafttreten:

01.03.2006

zur Änderung des Reglements über den Sozialfonds

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 115 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf das Dekret vom 21. November 1946 betreffend die Schaffung eines Sozialfonds zugunsten des Staatspersonals;

in Erwägung:

Mit dem neuen StPG ist das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf alle Personalkategorien ausgedehnt worden. Demzufolge ist Artikel 9 des geltenden Reglements zu ändern, der sich auf das mit privatrechtlichem Vertrag angestellte Personal bezieht.

Ausserdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass es notwendig ist, in gewissen besonderen Fällen von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zusätzliche Garantien verlangen zu können, insbesondere bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit geringem Beschäftigungsgrad oder befristetem Anstellungsvertrag.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 13. Dezember 1988 über den Sozialfonds (SGF 122.73.61) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Vorstand vom Darlehensnehmer die üblichen Sicherheitsgarantien verlangen (Bürgschaft, Versicherungspolice usw.).

Art. 9 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11 b) Prüfung und Stellungnahme

¹ Für die Prüfung der Anträge kann der Vorstand eine spezialisierte Schuldenberatungsstelle beiziehen. Die Kosten für die von dieser Stelle durchgeführten Analysen werden dem Fonds in Rechnung gestellt.

² Der Vorsteher des Amtes für Personal und Organisation gibt dem Vorstand seine Stellungnahme zu den Unterstützungsgesuchen und allfälligen Schuldenerlassen sowie über die Darlehen ab, die nicht durch monatliche Rückbehalte auf dem Gehalt oder auf der Rente zurückbezahlt werden können. Er stützt sich dabei gegebenenfalls auf die von der Schuldenberatungsstelle durchgeführte Analyse.

³ Der Entscheid wird dem Gesuchsteller spätestens innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt des hinlänglich begründeten Gesuchs mitgeteilt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Der Präsident:

Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX